

268 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**2. 7. 1957.****Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom , wo-
mit das Energieanleihegesetz 1957 abgeändert
wird (Energieanleihegesetznovelle 1957).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 des Energieanleihegesetzes 1957, BGBl. Nr. 75, hat zu lauten wie folgt:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1957 zu begebende Anleihen bis zum Höchstbetrage von 700 Millionen Schilling die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Wie in den Jahren 1953 und 1955 ist auch eine im Jahre 1957 aufgelegte erste Anleihe der Verbundgesellschaft mit einer Bundeshaftung ausgestattet worden.

Zu § 1:

Nunmehr soll vorsorglich die Möglichkeit geschaffen werden, diese Begünstigung einer wei-

teren Anleihe der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und ihren Konzerngesellschaften: Tauernkraftwerke A. G., Ennskraftwerke A. G., Österreichische Draukraftwerke A. G. und Österreichische Donaukraftwerke A. G. zukommen zu lassen. Durch die Bundesbürgschaft wird die Anleihe zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.